

1. Änderungssatzung

zur Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund des §4 und des § 21, Abs.1 S.2 und Abs. 2 der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemo) vom 18. März 2003 (SächsGVBL Bl.-Nr. 4 S. 55, ber. S. 159 vom 31. März 2003), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBL S. 323,325) und des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Ortsvorsteher (KomAEVO) vom 15. Februar 1996, (SächsGVBL. Bl.-Nr. 4 S.84), und des § 52, Abs.2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen vom 27.05.1999 (SächsGVBL. Bl.-NR. 9 S.247) und Aufgrund des § 3 SächsEigBG vom 15. Februar 2010 (SächsGVBL S.38), hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. in seiner Sitzung am 08.02.2012 folgende 1. Änderungssatzung für die ehrenamtliche Tätigkeit vom 15.09.2010 beschlossen.

Artikel I Änderungsbestimmungen

Der § 3 Aufwandsentschädigung erhält folgende Fassung:

Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

bei Stadträten	1. als monatlicher Grundbetrag	in Höhe von	20 €
	2. als Sitzungsgeld je Sitzung		
	Stadtrat, Hauptausschuss, Technischer Ausschuss, Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe in Höhe von		15 €
bei Ortschaftsräten	1. als monatlicher Grundbetrag	in Höhe von	10 €
	2. als Sitzungsgeld je Sitzung	in Höhe von	15 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frankenberg/Sa., den 09.02.2012

Firmenich
Bürgermeister

Siegel